

**Gesetz  
über die familienergänzende Kinderbetreuung**

Antrag der vorberatenden Kommission  
vom 17. März 2005

(Änderungsanträge **fett** hervor gehoben)

<b>Antrag Regierungsrat</b>	<b>Anträge der vorberatenden Kommission</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 / Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gesetz legt den Rahmen für familienergänzende Betreuungsangebote fest.</p> <p><sup>2</sup> Die familienergänzende Kinderbetreuung bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern</li><li>b) ihre Integration sowie Chancengleichheit zu verbessern</li><li>c) die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern</li></ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 / Zweck</b></p> <p><sup>1</sup>Das Gesetz legt den Rahmen für familienergänzende Betreuungsangebote fest.</p> <p><sup>2</sup> Die familienergänzende Kinderbetreuung bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) <b>die</b> Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern;</li><li>b) <b>die</b> Integration sowie Chancengleichheit der Kinder zu verbessern;</li><li>c) <b>die Kinder</b> in ihrer Entwicklung zu fördern.</li></ul>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 / Angebote in den Einwohnergemeinden</b></p> <p><sup>1</sup> Die nachstehenden Angebote in den Einwohnergemeinden unterstützen die Erziehungsberechtigten tagsüber in der Betreuung von Kindern im Vorschulalter und von schulpflichtigen Kindern ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeit.</p> <p><sup>2</sup> Angebote sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Tages- und Halbtagesstätten</li><li>- Tagesfamilien</li><li>- Mittagstische</li><li>- Randzeitenbetreuung an Schulen</li></ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 / Angebote in den Einwohnergemeinden</b></p> <p><sup>1</sup>Die nachstehenden Angebote in den Einwohnergemeinden unterstützen die Erziehungsberechtigten tagsüber in der Betreuung von Kindern im Vorschulalter und von schulpflichtigen Kindern ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeit</p> <p><sup>2</sup>Angebote sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Tages- und Halbtagesstätten</li><li>- Tagesfamilien</li><li>- Mittagstische</li><li>- Randzeitenbetreuung <b>für Schulkinder</b></li></ul>

<p style="text-align: center;"><b>§ 3 / Kantonale Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Direktion</p> <p>a) führt die Oberaufsicht über die familienergänzenden Betreuungsangebote;</p> <p>b) ermittelt periodisch den Bedarf an Einrichtungen;</p> <p>c) berät und unterstützt die Einwohnergemeinden;</p> <p>d) koordiniert und vernetzt das Angebot;</p> <p>e) unterstützt die Einwohnergemeinden bei der Erarbeitung eines unverbindlichen Tarifmodelles für Angebote von Gemeinden und von subventionierten privaten Institutionen (§ 5)</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Qualitätsanforderungen an die privaten und gemeindlichen Angebote fest.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 / Kantonale Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Direktion</p> <p>a) führt die Oberaufsicht über die familienergänzenden Betreuungsangebote;</p> <p>b) <b>streichen</b></p> <p>c) berät und unterstützt die Einwohnergemeinden;</p> <p>d) koordiniert und vernetzt das Angebot;</p> <p>e) unterstützt die Einwohnergemeinden bei der Erarbeitung eines unverbindlichen Tarifmodelles für Angebote von Gemeinden und von subventionierten privaten Institutionen (§ 5)</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt <b>abgestufte</b> Qualitätsanforderungen an die privaten und gemeindlichen Angebote fest, <b>welche die unterschiedlichen Anforderungen an die Betreuungsangebote berücksichtigt und entwickelt sie weiter.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 / Betriebsbewilligung für private Angebote</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde erteilt eine Betriebsbewilligung für private Angebote, sofern nicht bereits eine Bewilligung aufgrund der eidgenössischen und der kantonalen Pflege- und Adoptionsverordnung vorliegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Qualitätsanforderungen gemäss § 3 Abs. 2 erfüllt sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 / Betriebsbewilligung für private Angebote</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde erteilt eine Betriebsbewilligung für private Angebote, sofern nicht bereits eine Bewilligung aufgrund der eidgenössischen und der kantonalen Pflege- und Adoptionsverordnung vorliegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Qualitätsanforderungen gemäss § 3 Abs. 2 erfüllt sind.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 5 / Gemeindliche Beiträge an private Institutionen</b></p> <p>Die Einwohnergemeinde kann privaten Institutionen Beiträge ausrichten, sofern :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Betriebsbewilligung vorliegt (§ 4);</li> <li>b) die angebotenen Betreuungsmöglichkeiten öffentlich zugänglich sind;</li> <li>c) das Angebot der Bedarfsplanung entspricht;</li> <li>d) die Beiträge der Erziehungsberechtigten ihrer Leistungsfähigkeit angepasst sind.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 / Gemeindliche Beiträge an private Institutionen</b></p> <p>Die Einwohnergemeinde kann <b>mit privaten Institutionen zusammenarbeiten und</b> Beiträge ausrichten, <b>sofern:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Betriebsbewilligung vorliegt (§ 4);</li> <li>b) die angebotenen Betreuungsmöglichkeiten <b>ganz oder teilweise</b> öffentlich sind;</li> <li>c) das Angebot der Bedarfsplanung entspricht</li> <li>d) <b>streichen</b></li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 / Beiträge der Erziehungsberechtigten</b></p> <p>Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten für die Betreuung ihrer Kinder entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 / Beiträge der Erziehungsberechtigten</b></p> <p><b>Bei der Festlegung der Kosten für die Betreuung der Kinder ist auf die Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (und deren Konkubinatspartner) Rücksicht zu nehmen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 / Übergangsbestimmung</b></p> <p>Familienergänzende Einrichtungen, welche den obigen Vorgaben nicht genügen, müssen diese innert drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 / Übergangsbestimmung</b></p> <p>Familienergänzende Einrichtungen, welche den obigen Vorgaben nicht genügen, müssen diese innert drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllen.</p>

**§ 8 / Inkrafttreten**

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

**§ 8 / Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten

<sup>2</sup> **Dieses Gesetz ist auf sechs Jahren befristet.**